



**Ä r z t e k a m m e r
d e s S a a r l a n d e s**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken

Telefon: (0681) 4003-0
Telefax: (0681) 4003-340
E-Mail: info-aeks@aeksaar.de
Internet: www.aerztekammer-saarland.de

Neufassung der Meldeordnung der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 26. April 2023 den Beschluss der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Meldeordnung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes wie folgt neu zu fassen:

„Meldeordnung der Ärztekammer Saarland – Abteilung Ärzte

§ 1 Meldepflicht

- (1) Der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Ärzte - gehören als Pflichtmitglieder alle zur Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzte an, die im Saarland ihren Beruf ausüben. Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf nicht ausüben, nicht bereits Pflichtmitglied einer Kammer eines anderen Landes sind und ihre Hauptwohnung im Saarland begründet haben, sind ebenfalls Pflichtmitglieder der Ärztekammer – Abteilung Ärzte. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig von der Anmeldung mit der Aufnahme der Tätigkeit oder der Begründung des gewöhnlichen Aufenthaltes im Kammergebiet.
- (2) Die Anmeldung muss gegenüber der Ärztekammer innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft durch das Pflichtmitglied erfolgen. Die Pflicht zur Anmeldung besteht unbeschadet einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in einer anderen Landesärztekammer.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, die als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten), im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union ihren Beruf vorübergehend und gelegentlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben (Dienstleistungserbringer), sind von der Mitgliedschaft in der Ärztekammer befreit, solange sie in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind. Sie sind unbeschadet dessen verpflichtet, sich spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der Ärztekammer anzumelden.
- (4) Ärztinnen und Ärzte, die im Kammerbezirk ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und bereits Mitglied einer anderen Heilberufekammer in der

Bundesrepublik Deutschland sind, werden keine Kammermitglieder. Sie sind unbeschadet dessen verpflichtet, sich bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit im Saarland bei der jeweiligen Kammer anzumelden.

- (5) Für freiwillige Mitglieder der Ärztekammer – Abteilung Ärzte – gelten die Vorschriften dieser Meldeordnung entsprechend, soweit sich nicht aus der Natur des Mitgliedschaftsverhältnisses Anderes ergibt.

§ 2 Mitgliederverzeichnis, Arztakte, Arztausweis

- (1) Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der freiwilligen Mitglieder und Pflichtmitglieder. Über die in § 1 Abs. 3 und 4 genannten Ärztinnen und Ärzte werden getrennte Verzeichnisse geführt.
- (2) Zu jedem Mitglied wird eine Arzt-Akte angelegt, die die Anmelde Daten sowie die wesentlichen während der Mitgliedschaft eingetretenen Sachverhalte wiedergibt. Aufzeichnungen nach § 33 Abs. 7 SHKG werden getrennt hiervon geführt.
- (3) Die Daten werden solange aufbewahrt, wie dies für eine zweckentsprechende Verarbeitung gem. Art. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Tilgungsfristen bleiben unberührt.
- (4) Jedes Kammermitglied erhält auf Antrag einen Mitgliedsausweis in Gestalt eines Arztausweises, der im Eigentum der Ärztekammer verbleibt. Er verliert seine Gültigkeit mit dem Widerruf oder der Anordnung des Ruhens der Approbation oder dem Widerruf oder Erlöschen der Berufserlaubnis. Die Gültigkeit des Arztausweises ist auf höchstens 10 Jahre befristet. Den Verlust des Ausweises hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen. Der Ausweis wird sodann durch die Ärztekammer für ungültig erklärt. Im Fall des Verlusts der Gültigkeit darf der Arztausweis nicht mehr genutzt werden und ist der Ärztekammer zurückzugeben oder zu vernichten.

§ 3 Meldepflichtige Angaben

- (1) Zur Erfüllung der Anmeldepflicht hat die anmeldepflichtige Person folgende Angaben zu machen:
1. Name, Vorname, Geburtsname, bei Änderung des Namens unter Vorlage einer diesbezüglichen amtlichen Urkunde in Kopie
 2. Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, aktuelle Staatsangehörigkeit(en)
 3. Private und berufliche Anschrift, private und berufliche Telefonnummer soweit vorhanden, berufliche E-Mail-Anschrift soweit vorhanden, bei regelmäßiger Tätigkeit an mehreren beruflichen Anschriften die Angabe der vorgenannten Kontaktdaten zu allen Anschriften,
 4. Art der Berufsausübung, ggfs. unter Angabe der Beschäftigungsstelle/Krankenhausabteilung,
 5. Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit im Kammerbereich,
 6. Ärztliches Staatsexamen, ausstellende Behörde, Land,

7. Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, Datum, ausstellende Behörde
 8. Akademischer Grad/Akademischer Titel (In- und Ausland), Datum, ausstellende Behörde
 9. Amts- oder Dienstbezeichnungen,
 10. Anerkennungsurkunden (Gebiets-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen u.a.), Datum, ausstellende Kammer
 11. Geführte Gebietsbezeichnung(en),
 12. Orte weiterer beruflicher Tätigkeit,
 13. Besitz eines elektronischen Heilberufsausweises (eHBA)
 14. Aktuell bestehende oder ehemalige Mitgliedschaften in anderer Ärztekammer
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung des Meldebogens oder des von der Ärztekammer des Saarlandes vorgegebenen elektronischen Meldeverfahrens. Der Meldebogen ist vollständig ausgefüllt und unterschrieben einzureichen.
- (3) Darüber hinaus kann von der Ärztekammer unter Hinweis darauf, dass diese Angaben freiwillig sind, nach weiteren Angaben gefragt werden.

§ 4 Nachweispflicht

- (1) Dem Meldebogen sind, wenn diese nicht bei persönlicher Anmeldung im Original vorgelegt werden, amtlich beglaubigte Fotokopien der folgenden Nachweise soweit vorhanden beizufügen:
1. Approbationsurkunde bzw. Erlaubnis gemäß § 10 Bundesärzteordnung (BÄO);
 2. Promotionsurkunde,
 3. Erlaubnis zum Führen ausländischer akademischer Grade,
 4. Ernennungsurkunde(n) (Professor/Privatdozent),
 5. Facharzturkunde(n),
 6. Schwerpunktbezeichnungsurkunde(n),
 7. Zusatzbezeichnungsurkunde(n),
 8. Sonstige Nachweise über Fachkunde(n)/Ärztliche Qualifikation(en).
- (2) Bei berechtigten Zweifeln an der Echtheit kann die Ärztekammer die Vorlage der Originalurkunde und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen. Bei fremdsprachlichen Urkunden ist gem. § 23 SVwVfG eine von einem beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung vorzulegen.
- (3) Auf die Beifügung der in Abs. 1 aufgeführten Nachweise kann verzichtet werden, wenn die Ärztin/der Arzt aus dem Zuständigkeitsbereich einer anderen Landesärztekammer in den Bereich der Ärztekammer des Saarlandes wechselt, die Vorlage der Nachweise bereits bei der anderen Kammer erfolgt ist und die Urkunden in Kopie von der anderen Landesärztekammer weitergeleitet werden.

- (4) Ärztinnen und Ärzte, deren Meldungen unvollständig sind, sind verpflichtet, der Aufforderung der Ärztekammer zur Ergänzung des Meldebogens oder zur Vorlage von Nachweisen binnen Monatsfrist nachzukommen.

§ 5 Änderungen

- (1) Jedes Kammermitglied hat die Ärztekammer des Saarlandes über folgende Änderungen unverzüglich unter Vorlage des entsprechenden Nachweises zu unterrichten:
1. Erteilung, Ruhendstellen oder Widerruf der Approbation,
 2. Verlängerung, Widerruf oder Neuerteilung der Berufserlaubnis,
 3. Verleihung akademischer Grade und Titel,
 4. Änderung des Namens,
 5. Änderung der Staatsangehörigkeit,
 6. Anerkennung von Weiterbildungsbezeichnungen.
- (2) Folgenden Angaben sind unverzüglich formlos mitzuteilen:
1. Änderung der ärztlichen Tätigkeit,
 2. Aufnahme und Beendigung weiterer ärztlichen Tätigkeiten (im und außerhalb des Kammerbezirks),
 3. Änderungen in der vertragsärztlichen Zulassung,
 4. Änderung der Dienst- oder Privatanschrift,
 5. Änderung von Kontaktdaten.

§ 6 Abmeldung

- (1) Die Ärztin/Der Arzt hat sich binnen eines Monats abzumelden, wenn eine nicht nur vorübergehende Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit oder Aufgabe des gewöhnlichen Aufenthaltes im Saarland stattfindet.
- (2) Bei Beendigung der Tätigkeit als niedergelassener Arzt im Saarland ist der Ärztekammer des Saarlandes unter Angabe der Anschrift und ggfs. weiterer Kontaktdaten mitzuteilen, wo die Patientenunterlagen entsprechend der jeweils gültigen Bestimmungen aufbewahrt werden.

§ 7 Datenweitergabe

- (1) Bei der Ummeldung aus dem Bereich der Ärztekammer des Saarlandes in einen anderen Kammerbereich wird der aufnehmenden Kammer eine Kopie der Arzt-Akte übergeben, die die in Abs. 2 aufgelisteten Inhalte umfasst. Gleiches gilt für den Fall einer neu entstehenden Mehrfachmitgliedschaft.
- (2) Bei der Abgabe einer Arzt-Akte an eine andere Ärztekammer werden folgende Dokumente in Kopie übermittelt:
1. Urkunden über
 - a) Approbation,
 - b) Berufserlaubnis,
 - c) Akademische Grade (Ärztliche Titel),

- d) Anerkennungen von Weiterbildungsbezeichnungen
- e) Sonstige Fachkunde(n)/Ärztliche Qualifikation(en)
- f) Übersicht über das Fortbildungskonto

- 2. Stammbblatt oder Abgangsmeldung mit neuer Anschrift, Name(n), letzte Dienst- und Wohnanschrift, Geburtsdatum, Abgangsdatum.

(3) Gemäß § 3 Abs. 2 SHKG werden daneben übermittelt:

- 1. Aufzeichnungen über Entscheidungen der Berufsgerichte, soweit nicht getilgt,
- 2. Unterlagen zu laufenden Verfahren der Berufsaufsicht in schwerwiegenden Fällen,
- 3. Korrespondenz mit der Approbationsbehörde im Zusammenhang mit Entzug, Widerruf und Ruhen der Approbation oder Berufserlaubnis,
- 4. Bescheide gemäß § 33 BBiG.

§ 8 Inkrafttreten

Die Meldeordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Fortbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes mit Schreiben vom 24. August 2023 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 27. Oktober 2023

Ärztekammer des Saarlandes

gez.

San.-Rat Dr. Josef Mischo
Präsident